



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 160
Telefax +49 6131 162100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

- 1) Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz
als Obere Straßenverkehrsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz
- 2) über 1):
alle Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, verbandsfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden als Straßenverkehrsbehörden
- 3) nachrichtlich:
Ministerium des Inneren und für Sport
Schillerplatz 3–5
55116 Mainz
- 4) nachrichtlich über 3):
Polizeipräsidien und die Direktion der Bereitschaftspolizei Rheinland-Pfalz sowie die Landespolizeischule Rheinland-Pfalz und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Mein Geschäftszeichen 5020-0013#0014-0801
Ihr Schreiben vom 8703.0053
Referat: 8703
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
[REDACTED]@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax
+49 6131 16 [REDACTED]

03. Juli 2025

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Anträge auf Erteilung einer Veranstaltungserlaubnis gem. § 29 Abs. 2 StVO zur Durchführung von Lichterfahrten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wiederholt ist die Durchführung und die rechtliche Einordnung von sogenannten Lichterfahrten und deren Zulässigkeit auf verschiedenen Ebenen thematisiert worden. Lichterfahrten, d. h. Fahrten von mit Leuchtmitteln geschmückten Fahrzeugen, haben ihren Ursprung in der Corona-Zeit, als es keine Weihnachtsmärkte gab und weitreichende Kontaktbeschränkungen bestanden. Auf diese Art konnte vorweihnachtliche Freude verbreitet werden. Da diese Lichterfahrten vielerorts auf positive Resonanz gestoßen



sind, blieb es bei dem Wunsch auf Durchführung auch in den Folgejahren. Insbesondere im Jahr 2023 wurden die Lichterfahrten auch von Landwirten als Versammlungen genutzt mit dem Ziel, auf ihre berufliche Situation aufmerksam zu machen.

Bei den Lichterfahrten kann es sich daher um sehr unterschiedliche Veranstaltungen handeln, deren Zulässigkeit nicht pauschal beurteilt werden kann. Die zuständigen Stellen haben vielmehr die Entscheidung bezüglich der Erteilung eventuell erforderlicher straßenverkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse in jedem Einzelfall in eigenem Ermessen zu treffen. Der Anlass, Zweck und Hintergrund der Lichterfahrt erlangt bei der Beurteilung eine wesentliche Bedeutung.

Bezüglich der Einordnung und Handhabung von Anträgen auf Erteilung einer Veranstaltungserlaubnis gem. § 29 Abs. 2 StVO zur Durchführung von Lichterfahrten kann Folgendes mitgeteilt werden:

1. Keine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnispflicht bei Lichterfahrten als Versammlungen nach dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge

Sofern bei Lichterfahrten eine gemeinsame Meinungsbildung und -äußerung (z. B. die Bedeutung der Landwirtschaft, den allgemeinen Strukturwandel im ländlichen Raum oder in der Landwirtschaft betreffend) im Vordergrund steht, spricht dies für eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz. Gemäß § 14 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes hat, wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug veranstalten möchte, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzuzeigen. Nach § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die Versammlungsbehörden haben bei ihrer Entscheidung straßenverkehrsrechtliche Belange zu berücksichtigen und binden hierzu die Straßenverkehrsbehörden ein. Die endgültige Entscheidung über eventuelle Auflagen/Nebenbestimmungen trifft in diesen Fällen jedoch die Versammlungsbehörde eigenverantwortlich und abschließend.



Versammlungen und Aufzüge im Sinne des § 14 des Versammlungsgesetzes unterliegen nach Nummer IV Abs. 2 Buchst. e der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnummer 12) keiner straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnispflicht.

2. Keine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnispflicht bei kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltungen

Kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen, die keine Versammlung darstellen, unterliegen gemäß Nummer IV Abs. 2 Buchst. d der VwV zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnummer 11) nicht der Erlaubnispflicht nach § 29 Abs. 2 StVO.

Von einer kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltung ist in der Regel auszugehen, wenn die Lichterfahrt auf die örtliche Gemeinschaft bezogen ist und auf dem Gebiet der Gemeinde stattfindet, bei einer geringen Teilnehmerzahl sowie bei keinen nennenswerten Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehrsraum. Die örtlich zuständigen Behörden haben in diesen Fällen im eigenen Ermessen und in Abstimmung mit dem Veranstalter eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten. Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind für die Zwecke der örtlichen Brauchtumsveranstaltungen sowie für die zugehörige An- und Abfahrt unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung geregelt. Gleichzeitig regelt ein zwischen Bund und allen Ländern abgestimmtes „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ (VkB1. 2000 Nr. 114 S. 406) weitere Details. Alternativ zu diesen Regelungen kann bei Lichterfahrten, die die Voraussetzungen einer kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltung erfüllen, auch das unter der nachfolgenden Nummer 3 aufgeführte Verfahren angewandt werden.



3. Lichterfahrten als erlaubnispflichtige Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO

Handelt es sich bei der Lichterfahrt nicht um eine Versammlung nach dem VersammlG oder um eine kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltung, so kommt eine erlaubnispflichtige Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO in Betracht. Die Regelungen der VwV zu § 29 Abs. 2 StVO sind hier anzuwenden.

Aufgrund der Ausstattung mit zusätzlichen lichttechnischen Einrichtungen ist für die Fahrzeuge grundsätzlich eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO erforderlich. Auf diese Ausnahmegenehmigung kann jedoch unter den folgenden Voraussetzungen verzichtet werden.

- Die teilnehmenden Fahrzeuge sind land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Arbeitsgeräte oder Arbeitsmaschinen. Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 2,55 m sind nur dann zulässig, wenn die Infrastruktur sicher befahren werden kann. Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 3,00 m sind für die Durchführung von Fahrten in urbanen Bereichen ungeeignet. Die Länge und Breite der Fahrzeuge darf durch den Anbau der lichttechnischen Einrichtungen nicht wesentlich verändert werden.
- Die zusätzlichen Beleuchtungseinrichtungen verfügen über eine schwache Abstrahlwirkung in Art einer Weihnachtsbeleuchtung. Arbeitsscheinwerfer oder andere gerichtete Leuchten dürfen nur das unmittelbare Umfeld des Fahrzeugs beleuchten; die Blendung anderer Verkehrsteilnehmer oder anderer Veranstaltungsteilnehmer ist auszuschließen. Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen sowie das amtliche Kennzeichen dürfen dabei nicht verdeckt werden.
- Das Verwenden von Warnleuchten für gelbes Blinklicht – Rundumlicht – ist zulässig (§ 38 Abs. 3 S. 3 Alt. 2 StVO). Der Anbau und die Verwendung von Leuchten, die Warnleuchten für blaues Blinklicht entsprechen oder diese imitieren, sind unzulässig.
- Die zusätzlichen, lichttechnischen Einrichtungen dürfen nur im Rahmen der Veranstaltung eingeschaltet werden.
- Alle Anbauten und Ausrüstungsgegenstände müssen gegen Verlieren und Herabfallen gesichert sein.



Bei Lichterfahrten, die als erlaubnispflichtige Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO durchgeführt werden, gilt die Fahrerlaubnis-Verordnung uneingeschränkt. Die notwendige Fahrerlaubnisklasse richtet sich nach der zulässigen Gesamtmasse des jeweiligen Fahrzeugs. Ein land- oder forstwirtschaftlicher Zweck ist hier regelmäßig nicht gegeben.

Geltungsbereich:

Diese Regelungen gelten nur für den Zeitraum der Durchführung der Lichterfahrt innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz außerhalb der mit VZ 330.1 <Autobahn> bzw. 331.1 <Krafffahrstraße> gekennzeichneten Straßen. Für die Ab- und Zufahrt gelten die allgemeinen Regelungen des Straßenverkehrsrechts; Anbauten müssen entfernt oder ausgeschaltet sein. Eine Personenbeförderung ist auch während der Lichterfahrt nur auf den eingetragenen Sitzplätzen zulässig.

Es wird um Weitergabe an alle Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden sowie Versammlungsbehörden in Rheinland-Pfalz gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Abteilungsleiterin